

DÜSSELDORFER VERFAHREN IN RHEINLAND-PFALZ

Wer sexuelle Dienstleistungen anbietet, hat die Möglichkeit, am sog. Düsseldorfer Verfahren teilzunehmen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein **vereinfachtes Vorauszahlungsverfahren**. Die Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren ist **freiwillig** und kann **nur für selbstständige Prostituierte** angewandt werden.

Der festgelegte Tagessatz wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Rheinland-Pfalz zurzeit **pauschal i. H. v. 25 Euro pro Miet-/Tätigkeitstag** erhoben. Der Tagessatz ist am Ende des jeweiligen Quartals vom Betreiber eines Prostitutionsgewerbes an das Finanzamt abzuführen und gilt als Vorauszahlung auf die persönliche Steuerschuld der/des Prostituierten.

Die Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren entbindet nicht von der Steuererklärungspflicht. Die bereits gezahlten Pauschalen werden aber auf Ihre Steuerschuld angerechnet.

Teilnahmevoraussetzungen

- Das Düsseldorfer Verfahren gilt nur für **selbstständig Tätige**.
- Die Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren muss **im Vorfeld** vom Betreiber mit der zuständigen Steuerfahndungsstelle des Finanzamts **vereinbart** werden.
- Die jeweiligen **Miet- und Tätigkeitstage** müssen **erfasst** werden.
- Zu den Stichtagen **10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober** sind sowohl die **Miet-/Tätigkeitstage** an das Finanzamt zu **melden** sowie die **Überweisung der Pauschalen** vorzunehmen.

Informationen zur elektronischen
Übermittlung von Steuererklärungen

ELSTER: www.elster.de

Die Registrierung zur authentifizierten
Übermittlung von Steuererklärungen kann
einige Tage dauern.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an das für Sie **zuständige Finanzamt** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz:

Telefon 0261 / 20 179 279

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr



BESTEUERUNG SEXUELLER DIENSTLEISTUNGEN



Foto: © Zwiebackesser/Fotolia

ALLGEMEINES

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Besteuerung. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tätigkeit als **Arbeitnehmer/-in** oder **selbstständig (gewerblich)** ausgeübt wird.

EINKOMMENSTEUER

Tätigkeit als Arbeitnehmer/in

Für eine nichtselbstständige Tätigkeit (als Arbeitnehmer/-in) sprechen:

- Verpflichtung, feste Arbeitszeiten einzuhalten
- feste Grundvergütung
- Eingliederung in festen betrieblichen Ablauf
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber

Wenn Sie als Arbeitnehmer/-in beschäftigt sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet für Sie **Lohnsteuer** an das Finanzamt abzuführen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten und abführen.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung ist, dass Sie in Deutschland mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Aufwendungen, die durch die Ausübung Ihrer Tätigkeit veranlasst sind, können Sie als **Werbungskosten** steuerlich geltend machen. Zu diesem Zweck können Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen **Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer** stellen.

Selbstständige Tätigkeit

Wer sexuelle Dienstleistungen selbstständig anbietet, erzielt steuerpflichtige Einkünfte (**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**).

Es gelten u. a. die folgenden steuerlichen Pflichten:

Anzeige beim Finanzamt

Sollte die Tätigkeit bereits bei einer Kreis- oder Stadtverwaltung angemeldet worden sein, bedarf es keiner Anzeige beim Finanzamt, da eine automatische Informationsweitergabe erfolgt. Nach Prüfung Ihrer Angaben erhalten Sie vom Finanzamt eine **Steuernummer**.

Steuererklärungspflicht

Die erzielten Einnahmen gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und sind dem Finanzamt im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** mitzuteilen. Diese ist dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch bis zum 31.07. des Folgejahres bzw. im Fall der Beratung durch einen Steuerberater bis Ende Februar des übernächsten Jahres zu übermitteln (ELSTER).

Ermittlung des Gewinns

In der **Anlage G** zur Einkommensteuer sind der **steuerliche Gewinn** bzw. Verlust sowie weitere für die Besteuerung relevante Daten (z. B. Gewerbesteuermessbetrag) einzutragen.

Zur Ermittlung des Gewinns sind die Tageseinnahmen (**Betriebseinnahmen**) aufzuzeichnen. Davon sind die entstandenen Kosten (**Betriebsausgaben**) wie Miete, Bewirtungskosten, Personalkosten abzuziehen.

Diese Ermittlung ist in der Regel anhand der **Anlage EÜR** vorzunehmen, die ebenfalls elektronisch zu übermitteln ist (ELSTER). Die zugrunde liegenden Rechnungen, Mietverträge und anderen Belege sind grds. 10 Jahre aufzubewahren.

GEWERBESTEUER

Gewinne aus Gewerbebetrieb unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie zuzüglich bestimmter Zu- und Abrechnungen (Gewerbeertrag) den Freibetrag von 24.500 Euro im Jahr übersteigen.

Steuererklärungspflicht

Sofern der Gewinn den Betrag von 24.500 Euro überstiegen hat, ist für Zwecke der Gewerbesteuer bis zum 31.07. des Folgejahres elektronisch eine **Gewerbesteuererklärung** zu übermitteln (ELSTER).

UMSATZSTEUER

Wer sexuelle Dienstleistungen selbstständig anbietet, gilt im steuerlichen Sinn als Unternehmer. Damit sind die erbrachten Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Steuererklärungspflicht

Der Unternehmer hat für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum elektronisch eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abzugeben. Beginnt der Unternehmer seine Tätigkeit neu, ist der Voranmeldungszeitraum im laufenden und dem folgenden Kalenderjahr stets der Kalendermonat. Danach ist der Voranmeldungszeitraum abhängig von der Höhe der Umsatzsteuer des Vorjahres entweder das Kalendervierteljahr oder der Kalendermonat. Darüber hinaus ist bis zum 31.07. des Folgejahres ebenfalls elektronisch eine **Umsatzsteuererklärung** zu übermitteln (ELSTER).

Kleinunternehmerregelung

Von Unternehmen mit geringen Umsätzen wird grds. keine Umsatzsteuer erhoben, es gibt auch keinen Vorsteuerabzug. Diese sog. Kleinunternehmerregelung gilt, wenn der Umsatz des jeweiligen Vorjahres 17.500 Euro und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit darf der voraussichtliche Umsatz in diesem Jahr 17.500 Euro nicht übersteigen.